VERORDNUNG (EWG) Nr. 4116/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase (2) sowie gemäß Artikel 9 des Ergänzungsprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft (3), das am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichnet wurde und am 1. März 1986 in Kraft getreten ist (4), muß diese die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige Zollvorteile, die in dem genannten Anhang 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Der Rat hat gemäß Artikel 119 der Akte über den Beitritt Griechenlands die Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 (5) zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland erlassen. Da ein Protokoll, wie es in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorzusehen ist, nicht besteht, muß die Gemeinschaft die in den Artikeln 180 und 367 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen treffen. Infolgedessen gilt die vorliegende Verordnung für die Neunergemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Neunergemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" die Waren, die die Voraussetzungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 (6), in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/75 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1431/75 (7), erfüllen.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, die im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 festgelegt sind, welcher zuletzt durch den Beschluß Nr. 1/83 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 993/83 (8) geändert wurde.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. 217 vom 29. 12. 1964, S. 3687/64.
(3) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.
(7) ABl. Nr. L 142 vom 4. 6. 1975, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 112 vom 8. 4. 1983, S. 1.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so entscheidet sie binnen einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen nach ihrer Mitteilung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

ANHANG

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
		T. andere:	
15.0001		ex II. Auberginen, vom 1. bis 14. Januar	9 %
	ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
15.0003		— Wassermelonen, vom 1. November bis 31. März	6,5 %
	18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
15.0005		A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
15.0007		C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 % + bT höchstens 27 % + ZZu
	19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
		B. andere:	
		ex II. andere:	
15.0009		— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von an der Sonne getrockneten Scheiben, aus Teig (sog. „papad")	frei
	21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
		A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:	
15.0011		I. Mais	3 % + bT
15.0013		II. Reis	3 % + bT
15.0015		III. anderes	2 % + bT

Abkürzungen:
(Ab) = Abschöpfung.
bT = beweglicher Teilbetrag.
ZZu = Zollzuschlag auf Zucker.